

Satzung der Stadt Geesthacht zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 18 des Landesnaturschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 10. November 2017 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Qualität einer Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jeden sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger Geesthachts beitragen. Die positiven Funktionen, die von Bäumen ausgehen, wie z. B. Sauerstoffproduktion, Klimaverbesserung, Staubfilter etc., sind am Standort Geesthacht, der auch durch Industrie und Gewerbe charakterisiert ist, von Bedeutung für die Lebensqualität und Gesundheit der Menschen in der Stadt. Die stadtbildprägende, ästhetische Qualität, wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere sind weitere positive Auswirkungen des Stadtgrüns.

Die Satzung beschränkt sich auf Bäume, da diese neben ihrer ökologischen Bedeutung den entscheidenden stadtbildprägenden Anteil besitzen. Bäume sind für Vögel, Insekten und Kleinsäugetiere in der bebauten Stadt wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen sowie Brut- und Schlafplätze.

Das Engagement der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken auf denen heute ein geschützter, ortsbildprägender, ästhetischer und ökologisch wertvoller Baum steht, hat dazu beigetragen, die oben beschriebenen positiven Funktionen für den Naturhaushalt und die Lebensqualität zu fördern und zu erhalten. Die Satzung macht auch die Verantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Gehölzbestand Geesthachts nachhaltig sichern.

§ 1 Schutzzweck

(1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand auf privaten Grundstücken

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz zu stellen.

(2) Die geschützten Bäume sollen durch fachgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig gesichert werden

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt sowohl innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) als auch im Geltungsbereich der Bebauungspläne nach § 30 des BauGB sowie im Außenbereich nach § 35 BauGB. Der räumliche Geltungsbereich der Schutzvorschriften ergibt sich aus der im Anhang beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil

dieser Satzung ist. Die Karte kann im Rathaus, Fachdienst Umwelt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 3 Schutzgegenstand

Geschützt sind alle ortsbildprägenden Bäume, die im Baumkataster für Privatgrundstücke erfasst sind. Das Kataster ist Bestandteil dieser Satzung. Die unter Schutz stehenden Bäume werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Schutzwürdigkeit hin von der Stadt Geesthacht überprüft. Über die Aufnahme weiterer schutzwürdiger Bäume sowie über die Entlassung nicht mehr schutzwürdiger Bäume aus dem Kataster entscheidet der Ausschuss für Planung und Umwelt.

Ebenfalls geschützt sind alle Bäume oder Pflanzen, die als Ausgleich für die Fällung eines Baumes gemäß § 8 dieser Satzung neu zu pflanzen sind, bzw. seit in Krafttreten dieser Satzung neu gepflanzt wurden.

Andere Schutzvorschriften für Bäume durch Satzungen, Verordnungen oder Gesetze bleiben unberührt und gelten unabhängig voneinander. Als Beispiele sind die Festsetzungen in den Bebauungsplänen oder die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes zu nennen.

Die Satzung sowie das Kataster können beim Fachdienst Umwelt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 4 Verbote und Befreiungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen der nach § 3 geschützten Bäume führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
3. unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln;
4. Einsatz von Streusalz und Herbiziden;
5. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen und Kappungen im Kronenbereich;
6. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben und anderen, die Lebensfähigkeit des Baumes beeinträchtigende, Flüssigkeiten;
7. Freisetzen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume;
8. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

- (2) Auf Antrag kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilen. Die Befreiungen sind auf

das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 Ausnahmen

- (1) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden, wenn
 1. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
 2. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das bauplanungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 Landesbauordnung geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können;
 3. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des gesamten Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
 4. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 5. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.
 6. dies aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können.
- (2) Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind
 1. fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach ZTV-Baumpflege.
 2. Maßnahmen an Bäumen im Rahmen von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920, RAS LP 4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen) sind einzuhalten.

3. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind rechtzeitig vor Beginn bei der Stadt Geesthacht, Fachdienst Umwelt, anzuzeigen. Mit der Maßnahme darf zwei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Stadt Geesthacht begonnen werden, es sei denn, die Stadt Geesthacht untersagt die Durchführung. Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 sind der Stadt Geesthacht, Fachdienst Umwelt unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Antragsunterlagen, Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Geesthacht, Fachdienst Umwelt, schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll neben einer Begründung und einer Planskizze alle notwendigen Angaben und Unterlagen zur Beurteilung des Antrages beinhalten. Es sind alle unter den Schutz dieser Satzung fallenden Bäume auf dem Grundstück und, falls für die Beurteilung erforderlich, auf den Nachbargrundstücken mit den jeweiligen Stammumfängen darzustellen. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, sowie Nachbarinnen und Nachbarn oder sonstige Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (4) Sind von einem Bauvorhaben geschützte Bäume betroffen, so sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen im Zusammenhang mit der Bauvoranfrage oder dem Bauantrag vorzulegen.
- (5) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich und unbeschadet privater Rechte Dritter. Sie können im Fall einer Zulassung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Leistungen von Ersatz in Geld

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Satzung
1. auf der Grundlage einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1, Ziffer 2. und 3. einen Baum beseitigt,
 2. geschützte Bäume beseitigt, beschädigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme vorliegt oder
 3. das notwendige Entfernen eines Baumes aus Gefahrenabwehrgründen in Folge einer verbotenen Handlung nach § 4 verursacht hat,

hat Ersatzpflanzungen auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Beseitigung eines Ersatzbaumes bedarf der Genehmigung gemäß § 7 dieser Satzung.

- (2) Ersatzpflanzungen sind mit standortgerechten Bäumen in Baumschulqualität und einem Stammumfang von 12/14 cm vorzunehmen. Die für einen Ersatz zu verwendenden standortgerechten Baumarten sind aus der aktuellen GALK – Liste auszuwählen.

Die Anzahl der Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang des zu beseitigenden Baumes. Bis 100 cm Stammumfang (gemessen in 1,00 m Höhe) des zu fällenden Baumes ist ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 12/14 cm zu pflanzen. Danach ist für jede weiteren 50 cm Stammumfang des zu fällenden Baumes je ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität vorzusehen. Die Art und Anzahl der Ersatzpflanzung wird in der Genehmigung festgesetzt.

- (3) Ist die Vornahme einer Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll, ist für jeden als Ersatz zu pflanzenden Baum eine Leistung von Ersatz in Geld zu erbringen.
- (4) Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung mit einem Baum der beseitigten Baumart erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz-, Pflege- und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises

Die Einnahmen aus der Ersatzzahlung sind zur Anpflanzung von heimischen Bäumen und / oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege- und standortverbessernde Maßnahmen durch die Stadt Geesthacht oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen an Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 9 Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem in § 1 genannten Schutzzweck zuwiderhandelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Stadt Geesthacht durchzuführen.

§ 10 Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Stadt Geesthacht kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Stadt Geesthacht kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt Geesthacht oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/Er trägt die anfallenden Kosten.
- (3) Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers oder den Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 geschützte Bäume beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe dieser Satzung zu einer Zerstörung, Beschädigung oder wesentlich Veränderung ihrer Gestalt führen können,
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt zuwiderhandelt, die auf § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 57 Abs. 2, Nr. 26 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 12 Gebühren

Für die Bearbeitung von Anträgen entsprechend § 7 dieser Satzung werden Gebühren gemäß der aktuellen Gebührenordnung der Stadt Geesthacht erhoben.

§ 13 Datenverarbeitung

Die Stadt Geesthacht ist berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung personen-, betriebs- und grundstücksbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuch- und Flurstückbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse, dinglich Berechtigte, Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und dinglich Berechtigten zu verarbeiten.

Die entsprechenden Daten können aus Liegenschafts- und Grundbüchern, Baugenehmigungsunterlagen, Katasterplänen und den Unterlagen des städtischen Steueramtes über die Erhebung von Grundsteuern erhoben werden.

Die Stadt Geesthacht darf sich diese Daten von den jeweiligen Ämtern oder Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung verarbeiten.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz vor personenbezogenen Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Geesthacht, den 04.10.2010

Stadt Geesthacht

Dr. Volker Manow
Bürgermeister

Diese Satzung ist wiedergegeben in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14.11.2017